

---



---

## Die Europäisierung der amtlichen Statistik

Rezension von: Norbert Rainer (Hrsg.),  
Österreichs Statistik in der Europäischen  
Integration, Österreichische Studien zur  
amtlichen Statistik, Band 2, Verlag  
Österreich, Wien 1999, 489 Seiten,  
öS 560.

---



---

Der vorliegende Band (der zweite dieser Reihe) bietet Einblick in die österreichische (amtliche) Statistik. Intention ist die exemplarische und schwerpunktbezogene Darstellung von Neuerungen, die sich aufgrund der "Europäisierung" der amtlichen Statistiken ergeben. Die geänderten Anforderungen der gesetzlich festgelegten Berichterstattung an Eurostat sind verbunden mit der Schaffung neuer Erhebungsapparate und methodischer Verfeinerungen auf nationaler Ebene.

Die Darstellungsbereiche beziehen sich sowohl auf historische als auch auf systematische Aspekte. Selbstverständlich können im Rahmen einer kurzen Besprechung nicht alle 29 Beiträge der vorliegenden Publikation behandelt werden.

Wozu benötigt die EU nun Statistiken? Dazu gibt es zwei grundsätzliche Antworten:

Erstens benötigt sie Statistiken als Beitragsbemessungsgrundlagen für die EU-Eigenmittel, und zweitens benötigt sie Statistiken für makro- und sozioökonomische Analysen. Damit ist implizit auch schon der Raster und die Ausrichtung skizziert, der allen EU-relevanten Statistiken zugrunde liegt. Zwar sind obige Zwecke teilweise auch schon in der "Vor-EU-Zeit" verfolgt worden, aber in derart stringenter Form sind sie erst nach dem Beitritt 1995 verpflichtend geworden.

Kernstück jeder für Vergleichszwecke konstruierten Statistik ist die ihr zugrun-

de liegende Klassifikation. Klassifikationen lassen sich vieldimensional gestalten. N. Rainer (*Das Europäische System der integrierten Wirtschaftssystematiken*) charakterisiert eingehend die Wirtschaftszweig-, Güter- und die funktionalen Systematiken sowohl nach ihrer Genese als auch nach ihrer Intention. Für nahezu alle Klassifikationen zeichnen nicht-europäische Urheber verantwortlich (v.a. UN). Die Adaptierung für europäische Zwecke bzw. deren strikte normative Wirkung zeigt aber die Handschrift der Europäischen Union (und seiner Vorgängerorganisationen). Dies geht soweit, daß Statistiken, die Wirtschaftszweige (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Sachgütererzeugung, Herstellung von Textilien usw.) enthalten, nach NACE<sup>1</sup> erstellt werden müssen, selbst bei ausschließlich innerstaatlicher Verwendung. Aber nicht nur die klassifikatorischen Vorgaben sind bestimmt, auch der wirtschaftliche Dynamisierungsprozeß macht sich bei der Wartung bzw. der Revision von Klassifikationen bemerkbar. Unangenehm ist dies, wenn durch ein eng gestaltetes Vorschriftenkorsett die Ressourcen zur Wartung solcher Klassifikationen einer starken permanenten Bindung unterliegen.

Mit dem umfassenden primärstatistischen Erhebungsapparat "Konjunkturerhebungen" (Stichprobenerhebungen) befaßt sich J. Hameseder (*Die EU-Konjunkturerhebungen und ihre Implementierung in die nationale amtliche Statistik*). Dabei wird auf die enge Verflechtung von nationaler Notwendigkeit und europäischer Verpflichtung solcher Erhebungen eingegangen. Sowohl die zeitliche Dimension der Überführung nationaler Erhebungen in EU-konforme als auch die sachliche Dimension, die sich vielfach in der Erweiterung und Detaillierung des bestehenden Rechtsbestandes ausdrückt, sind Gegenstand von EU-Regulierungen. Vorkenntnisse – zumindest bezogen auf die nationalen alten Konzepte – erleichtern das Verständnis

der neuen EU-Methodik. Zwei Erhebungskonzepte stehen im Vordergrund: die Erhebung über die Güterproduktion (Erhebungsperiodizität ist das Kalenderjahr) und die Erhebung von Merkmalen im Sinne der Gemeinschaftsstatistiken über den Konjunkturverlauf (Periodizität ist das Quartal bzw. der Kalendermonat). Zentrale Rechtsnorm bildet die VO (EG) Nr. 1165/98 des Rates. Sie ist nunmehr Grundlage für EU-harmonisierte Konjunkturstatistiken in den Wirtschaftsbereichen Industrie, Bauwesen, Einzelhandel und Reparatur sowie andere Dienstleistungen. Kennzeichen dieser neuen Basisstatistiken ist die Ausweitung des Merkmalkataloges für Zwecke der Konjunkturbeobachtung auf EU-Ebene. Die in Anhängen zur Rahmenverordnung aufgelisteten Konjunkturindikatoren reichen von den Produktionsindizes über Umsatzindizes, Indizes der Auftragseingänge, der Arbeitsvolumina, Baukosten bis zu den Erzeugerpreisindizes – um nur eine Auswahl zu treffen. Damit sind vielschichtige Analysemöglichkeiten geschaffen, insbesondere kann längerfristig mit einer verbesserten Wirtschaftsprognostik gerechnet werden. Sehr restriktive Vorgaben sind hinsichtlich der Fristen für die Datenübermittlung an Eurostat zu befolgen. Grundsätzlich gilt das Prinzip: Schnelligkeit vor Genauigkeit.

Thematisch eng verbunden mit den Konjunkturerhebungen sind die *EU-Leistungs- und Strukturserhebungen und ihre Umsetzung in Österreich* (W. Vanicek, J. Hameseder). Sie sind inhaltlich vergleichbar mit den früheren *„Nichtlandwirtschaftlichen Bereichszählungen“* (BZ 1976, 1983, 1995). Im Rahmen der BZ 1995 erfolgte die letzte Vollerhebung, sie fungierte als wichtige Bezugsgröße beim Übergang auf das ESS<sup>2</sup> (VGR-Datenevaluierung, Basis für Stichprobenerhebung, UBR-Überprüfung<sup>3</sup> usw.). Ab 1995 (Berichtsjahr) wurden die Daten aber im Rahmen der *EU-Leistungs- und Strukturserhebungen* nur mehr als Stichprobe erhoben.

Im Beitrag *SNA<sup>4</sup> 1993 – ESVG 1995: Die revidierten Systeme der VGR* widmet sich A. Franz den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), und zwar in bezug auf die Regelwerke, die die modernen VGR weitgehend determinieren. Die Betrachtung reicht von den ersten UN-Konzepten bis zum für die EU-Mitgliedstaaten verbindlichen *Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995*. Der zunehmende Komplexitätsgrad und die damit verbundenen Vor- und Nachteile vermitteln einen unmittelbaren Einblick in die praktische „Welt“ der VGR. Die Reglementierungsabsicht seitens der EU findet auch im ESVG 95 ihren starken Niederschlag. Sie ist zwar in vielen Fällen eine konkrete Arbeitsanleitung, der teilweise apodiktische Charakter läßt aber andererseits kaum Spiel für nationale Gestaltung. Es wäre aber nicht richtig, von einem starren System zu sprechen, denn die Grundstruktur läßt sich in einer Art Modulbauweise an neue Entwicklungen und Anforderungen anpassen. An dieser Stelle sollte auch auf die in der selben Reihe erschienene Publikation von A. Franz *„Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Das Statistische System der Makroökonomie, ÖSTAT Nr. 1, Wien 1994“* verwiesen werden, die zu obigem Beitrag von A. Franz eine empfehlenswerte und detaillierte Ergänzung darstellt.

Bereits die Konzepte des ESVG 79 finden unmittelbare Anwendung bei der Berechnung des Bruttonationalproduktes zu Marktpreisen (BNP) (N. Rainer, W. Stübler – *Die Anwendung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen in Österreich*). Das BNP stellt im Rahmen des Systems der Eigenmittel der Gemeinschaften die Berechnungsbasis für eine Eigenmittelquelle dar. Begleitend zum ESVG 79 im engeren Sinn gibt es eine Reihe von Kommissionsentscheidungen, die genaue Definitionen zu einzelnen ESVG-Bestimmungen geben. Beispielfhaft zu er-

währen sind hier die Definitionen über die Produktionssteuern, die Subventionen, die Wohnungswirtschaft, die hinterzogene Mehrwertsteuer usw. Weiters sind aufgrund von Kommissionsvorbehalten die einzelnen Länder zu nachhaltigen Verbesserungen ihrer Datenbasis angehalten. Dies drückt sich in den länderspezifischen Vorbehalten und den Querschnittsvorbehalten aus. Die Wichtigkeit dieser Forderungen ist evident und kann mit den Stichworten Konvergenzkriterien, Struktur- und Regionalfonds, Eigenmittel der EU, Mehrwertsteuereigenmittel, vierte Einnahmequelle usw. charakterisiert werden. Die Verordnung Nr. 2223/96 des Rates (ESVG-Verordnung) hat die Einführung des ESVG 95 (Anhang A) zum Ziel. Integraler Bestandteil dieser Verordnung ist auch der Anhang B mit seinen umfassenden Meldeverpflichtungen (Tabellenspezifikation, Periodizitäten etc.). Für Österreich bedeuten die neuen Anforderungen erhöhten Mehraufwand, da teilweise – bis zur Vollimplementierung des ESVG 95-Systems – verschiedene Datenkörper parallel erstellt werden müssen. Es ist das Ziel, bis zum Jahre 2005 eine EU-weite Vergleichbarkeit der VGR-Daten herzustellen.

Der vorliegende Band stellt die wichtigsten Tätigkeitsfelder der amtlichen

Statistik unter dem Aspekt der EU-Anforderungen dar. Man kann aber davon ausgehen, daß es sich hier nicht um Endversionen handelt, sondern daß das ESS mehr als jemals zuvor ein dynamisches geworden ist.

Die besonderen Vorteile dieses Bandes liegen im umfassenden Informationsgehalt und der ausgewogenen Themenwahl. Vielfach lassen sich die tabellarischen und graphischen Darstellungen für den Benutzer als Erstinformation verwenden. Als Nachteil erscheint die fallweise auftretende Durchbrechung der textlichen Gebundenheit durch die ausgiebige Zitierung von Rechtsnormen. Der zunehmende Reglementierungswillen seitens der EU-Institutionen findet hierin offenbar seine unausweichliche Entsprechung.

Reinhold Russinger

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> NACE – Nomenclature générale des activités économique dans les communautés européennes (Wirtschaftsaktivitätsklassifikation).
- <sup>2</sup> ESS – Europäisches Statistisches System.
- <sup>3</sup> UBR – Unternehmens- und Betriebsregister.
- <sup>4</sup> SNA – System of National Accounts.